Sie sind hier:

> ELWIS > Sports<u>chifffahrt</u> > <u>Wasserstraßenbezogene Hinweise</u> > <u>Baden in Bundeswasserstraßen</u> > BadeVRhein-Kleve

Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg (**BadeVRhein-Kleve**)

vom 11. April 1972 (VkBl. 1972 Seite 245)

Auf Grund der §§ 6, 24, 27 und 46 Nummer 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02. April 1968 (BGBL. Il Seite 173), geändert durch Artikel 142 des Einführungsgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBL. I Seite 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebrauchs vom 21. September 1971 (BGBL. I Seite 1617) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 (BBGL. II Seite 853) wird verordnet:

Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg (BadeVRhein-Kleve)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

Download Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg

Stand: 01. Juni 1972

Sie sind hier:

> ELWIS > Sportschifffahrt > Wasserstraßenbezogene Hinweise > Baden in Bundeswasserstraßen > BadevRhein-Kleve > § 1

§ 1

Die Verordnung gilt im Bereich der Bundeswasserstraßen

Rhein

von Stromkilometer 639,24 (rechtes Ufer) und von Stromkilometer 642,23 (linkes Ufer) bis zur deutsch-niederländischen Grenze;

Schifffahrtsweg Rhein-Kleve

von der Mündung in den Rhein bis Unterwasser Schleuse Brienen und Spoykanal von der Schleuse Brienen bis ${
m km}$ 1,77.

Stand: 01. Juni 1972

Sie sind hier:

> ELWIS > Sportschifffahr
t > Wasserstraßenbezogene Hinweise > Baden in Bundeswasserstraßen > Bade
VRhein-Kleve > § 2

§ 2

Das Baden und Schwimmen ist verboten

- im Rhein und im Schifffahrtsweg Rhein-Kleve auf der ganzen Breite der Wasserstraße von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Hafeneinmündungen, der Brücken, der Schiffs- und Fährlandestellen, der Schleusenanlagen einschließlich ihrer Vorhäfen, der Umschlagstellen und Schiffsbauwerften,
- 2. im Rhein, soweit nicht das Baden und Schwimmen nach Nummer 1 auf der ganzen Breite der Wasserstraße verboten ist, jeweils bis zur Strommitte

auf der rechten Stromseite von km 640,0 bis km 643,2 von km 687,0 bis km 689,0 von km 691,3 bis km 693,5 von km 743,0 bis km 747,0 von km 769,3 bis km 794,6 von km 813,0 bis km 816,0 von km 847,6 bis km 854,8

auf der linken Stromseite von km 667,9 bis km 672,3 von km 682,7 bis km 690,5 von km 695,5 bis km 699,5 von km 709,5 bis km 712,5 von km 740,0 bis km 743,0 von km 763,0 bis km 766,5 von km 769,3 bis km 794,6 von km 847,6 bis km 854,8

3. in den bundeseigenen Häfen.

Stand: 01. Juni 1972

Sie sind hier:

> ELWIS > Sportschifffahr
t > Wasserstraßenbezogene Hinweise > Baden in Bundeswasserstraßen
> BadevRhein-Kleve > § 3

§ 3

- (1) Badende und Schwimmende haben sich so zu verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen; insbesondere ist es verboten
- 1. in den Kurs der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge hineinzuschwimmen,
- 2. durch einen Schleppverband hindurchzuschwimmen,
- 3. näher als $50~\mathrm{m}$ an vorüberfahrende Fahrzeuge und an die Stränge der Schleppverbände heranzuschwimmen,
- 4. an schwimmende Geräte heranzuschwimmen.
- (2) Badenden und Schwimmenden ist es ferner verboten,
- 1. sich an in Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, an schwimmende Anlagen und ihre Festmachevorrichtungen anzuhängen, sie zu erklettern oder zu betreten,
- 2. Schifffahrtszeichen und ihre Festmachevorrichtungen zu berühren.

Stand: 01. Juni 1972

Sie sind hier:

§ 4

Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen von einem Verbot nach § 2 zulassen.

Stand: 01. Juni 1972

Sie sind hier:

> ELWIS > Sportschifffahrt > Wasserstraßenbezogene Hinweise > Baden in Bundeswasserstraßen > BadeVRhein-Kleve > § 5

§ 5

Beschränkungen des Badens und Schwimmens auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Stand: 01. Juni 1972

Sie sind hier:

§ 6

Ordnungswidrig nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 Bundeswasserstraßengesetz handelt, wer

- 1. in den in § 2 festgelegten Bereichen badet oder schwimmt,
- 2. den Beschränkungen des Badens und Schwimmens in § 3 zuwiderhandelt.

Stand: 01. Juni 1972

Sie sind hier:

> ELWIS > Sportschifffahrt > Wasserstraßenbezogene Hinweise > Badev Rhein-Kleve > \$ 7

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 1972 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Mai 1972 tritt die Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein-Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg vom 09. Juni 1964 (VkBl. 1964 Seite 341) außer Kraft.

Stand: 01. Juni 1972